

## Allgemeine Auftragsbedingungen

der Performing Databases GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Martin Klier oder Benedikt Nahlovsky, Wiesauer Straße 27, 95666 Mitterteich – Stand 01.03.2019

### § 1 Geltungsbereich, Form

[1] Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen [AAB] gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Die AAB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nachfolgend von Vertragsparteien die Rede ist, meint dies uns bzw. den Auftraggeber.

[2] Die AAB gelten insbesondere für Verträge über die Beratung und Betreuung des Auftraggebers im Bereich der Informationstechnologie. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AAB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

[3] Unsere AAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführen.

[4] Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AAB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher oder in Textform geschlossener Vertrag bzw. unsere schriftliche oder in Textform abgegebene Bestätigung maßgebend.

[5] Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

[6] Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AAB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

[1] Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

[2] Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftliche oder in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen bzw. in Textform geschlossenen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

[3] Die Erteilung eines Auftrages durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann in diesem Fall entweder schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch tatsächliche Aufnahme der Leistungsausführungsarbeiten durch uns beim Auftraggeber erklärt werden.

[4] Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von unseren Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der bisherigen Vereinbarung abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

[5] Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen hin hat er diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ausgenommen ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

### § 3 Leistungen des Auftragnehmers

[1] Unsere Leistungen bestehen – je nach konkreter Vertragsvereinbarung - in der Beratung und/oder Betreuung des Auftraggebers im Bereich der Informationstechnologie. Ein Leistungserfolg ist unsererseits regelmäßig nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich (Textform ist ausreichend) vereinbart ist.

Sofern nicht gesondert vereinbart erbringen wir nach den Anweisungen des Auftraggebers sowie in Abstimmung mit diesem beratende und unterstützende Leistungen („Beratungsleistungen“).

Welche Beratungsleistungen im Einzelnen von uns zu erbringen sind, ergibt sich aus der in unserem Angebot enthaltenen konkret projektbezogenen Leistungsbeschreibung.

[2] Wir sind grundsätzlich nicht berechtigt, aber auch nicht verpflichtet, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung bzw. Anweisung des Auftraggebers.

[3] Wir erbringen die Beratungsleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik.

#### **§ 4 Ausführungsfrist und Leistungsverzug**

[1] Sofern Ausführungsfristen vereinbart werden, sollen diese lediglich den ungefähren Ausführungszeiträumen wiedergeben; sie stellen keine verbindlichen Vertragsfristen dar, es sei denn dass dies ausdrücklich vereinbart ist.

[2] Sofern wir verbindliche Ausführungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Ausführungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Ausführungsfrist nicht zu erbringen, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bis dahin von uns erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

[3] Der Eintritt unseres Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich; § 286 Abs. 2 BGB gilt insoweit nicht.

[4] Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

#### **§ 5 Leistungsort und Leistungszeit, Leistungserbringung, Nachunternehmer**

[1] Wir sind in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei; dies beinhaltet auch für uns das Recht remote auf die IT-Systeme des Auftraggebers bei Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsstandards zugreifen zu dürfen. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, sind wir dort zur Leistungserbringung verpflichtet.

[2] Wir sind in der Einteilung der Arbeitszeit frei. Wir werden uns jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

[3] Zwischen uns und dem Auftraggeber abgestimmte Durchführungstermine sind verbindlich.

[4] Sofern nichts anderes gesondert vereinbart ist, erbringen wir unsere Leistungen werktäglich regelmäßig zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Der Einsatz unserer Mitarbeiter ist aufgrund zwingender arbeitsrechtlicher Vorgaben auf 10 Stunden täglich beschränkt.

[5] Der Umfang des für die Leistungserbringung benötigten Zeitaufwands wird von uns in einem Protokoll erfasst und dem Auftraggeber monatlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, zur Verfügung gestellt. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des Stundenprotokolls hiergegen Einwendungen erhebt, gilt der sich aus dem Protokoll ergebene Stundenumfang als von diesem anerkannt.

[6] Wir dürfen für die Erbringung unserer Leistungen auch Dritte als Nachunternehmer einschalten.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

[1] Der Auftraggeber hat die Durchführung unserer Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird uns insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie uns bzw. unseren Mitarbeitern zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

[2] Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber schriftlich einen konkreten Ansprechpartner („Projektleiter“) sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle ein konkretes Projekt betreffende Angelegenheiten zu benennen. Die benannten Personen gelten als befugt, für den Auftraggeber alle das Projekt betreffenden Entscheidungen zu treffen und uns die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Weisungen zu erteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die erforderlichen Entscheidungen und Weisungen uns auf unser Verlangen hin auch unverzüglich erteilt werden.

Der Auftraggeber stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts jeweils notwendig sind.

[3] Der Auftraggeber stellt zum Zwecke der von uns remote zu erbringenden Leistungen für jeden von uns im Projekt eingesetzten Mitarbeiter einen Client-VPN-Zugang auf das interne Netz zur Verfügung, über welchen sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Systeme erreichbar sind. Der Zugang muss für aktuelle Linux- oder Apple Mac OS-X Clients geeignet sein.

[4] Der Auftraggeber ist verpflichtet, während unserer Tätigkeit eigenständig und eigenverantwortlich die laufende Sicherung sämtlicher seiner Daten durchzuführen, so dass im Falle eines Datenverlustes auf diese Sicherungen des Auftraggebers zurückgegriffen werden kann.

[5] Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

#### **§ 7 Vergütung, Aufwendungsersatz, Ausfallersatzpauschale, Fälligkeit, Aufrechnung, Vergütung bei vereinbartem Mindestleistungsumfang**

[1] Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt – soweit nichts anderes gesondert vereinbart ist – nach Zeitaufwand zu dem gesondert vereinbarten Zeithonorar. Hierbei ist pro angefangener Viertelstunde ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes abrechenbar. Auf das Zeithonorar sowie sonstige vereinbarungsgemäß vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen erhalten wir Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

[2] Wir haben Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die uns im Rahmen der Leistungserbringung entstehen. Hierzu gehören insbesondere auch Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen, soweit nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist.

[3] Wir rechnen unsere Tätigkeit monatlich bei Projekten, deren Dauer einen Monat überschreitet, ansonsten nach Leistungserbringung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen ab.

[4] Die Vergütung ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug für den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

[5] Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[6] Falls der Auftraggeber einen verbindlich vereinbarten Termin zur Leistungserbringung absagt oder verschiebt, bleibt er gleichwohl uns gegenüber zur Zahlung der Vergütung auf Basis einer Zeitvergütung für acht Arbeitsstunden verpflichtet (Ausfallersatzpauschale).

Wir lassen uns jedoch in diesem Fall auf den Ausfallersatz dasjenige anrechnen, was wir infolge der Nichtdurchführung der Leistung an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder böswillig zu erwerben unterlassen.

[7] Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien die Erbringung eines zeitlichen Mindestleistungsumfangs (Mindestmenge) vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen Leistungsumfang auch abzurufen. Sofern die Mindestmenge vom Auftraggeber nicht oder nicht vollständig abgerufen wurde, bleibt der Auftraggeber für den nichtabgerufenen Teil zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

## § 8 Vertragsdauer und Kündigung

[1] Der Vertrag beginnt mit seinem Abschluss und ist regelmäßig befristet. Die Befristungsdauer ergibt sich aus der gesonderten konkreten vertraglichen Vereinbarung.

[2] Während der Befristung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht auf unserer Seite insbesondere auch dann, wenn von uns für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten eingeplantes Fachpersonal unvorhergesehen durch Krankheit oder arbeits- bzw. vertragswidriger Nichtleistung wegfällt, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft.

[3] Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

## § 9 Haftung

[1] Wir haften unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von uns aufgrund gesonderter Vereinbarung übernommener Garantie.

[2] Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Es gelten folgende Haftungshöchstgrenzen:

- für Personenschäden und Sachschäden: 5 Mio €
- für Vermögensschäden: 1 Mio €

Abweichend hiervon haften wir bei Verlust von Daten der Höhe nach nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von uns zu erbringenden Leistungen ist.

[3] Eine weitergehende Haftung unsererseits besteht nicht.

[4] Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

## § 10 Vertraulichkeit

[1] „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für uns – sämtliche Arbeitsergebnisse.

[2] Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Vertrags fort.

[3] Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Vertragsparteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Vertragsparteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

### **§ 11 Abwerbungsverbot, Vertragsstrafe**

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, während sowie bis ein Jahr nach Beendigung der Vertragsbeziehung keine Mitarbeiter der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt abzuwerben.

(2) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung nach Absatz 1 zahlt die verstoßende Vertragspartei an die andere Vertragspartei eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % eines Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird.

Zur Berechnung der Vertragsstrafe ist das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich, das dieser im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat. Hat der betreffende Mitarbeiter in diesem Zeitpunkt noch kein Gehalt für ein ganzes Jahr bezogen, so ist das Bruttojahresgehalt hochzurechnen aus der Summe des bisher bezogenen Gehaltes und dem Produkt des im Zeitpunkt der Verwirkung der Vertragsstrafe bezogenen Bruttomonatsgehalts und der Anzahl der Monate, die zusammen mit der Dauer des bisherigen Gehaltsbezugs ein Jahr ergibt.

### **§ 12 Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Die Vertragsparteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jede Vertragspartei verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen schriftlich zur Beachtung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.

(2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass wir als Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung unserer vertraglichen Leistungen keine personenbezogenen Daten aus dem Umkreis des Auftraggebers kennenlernen. Sollte dies anders werden, werden wir im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig. Wir werden die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Auftraggebers und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Sofern wir uns zur Leistungserbringung Nachunternehmern bedienen, wird der Auftraggeber die nach Art 28 Abs. 2 DSGVO erforderliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur verweigern, wenn von uns eingesetzte Nachunternehmer nicht hinreichend die Garantien dafür bieten sollten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dann eine Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen.

### **§ 13 Sonstiges**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(2) Die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mitterteich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Mitterteich oder der Sitz des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Mitterteich ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB oder darüber hinaus zwischen uns und dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.